

Durchführung des Winterdienstes 2024 / 2025

in **Echte**, „Waldstraße“, „Buchenhöhe“, „Eichenstraße“, „Holunderstraße“, „Ahornring“

in **Willershausen** „Am Sütter“, „Hinter den Höfen“

in **Sebexen** „Alte Siedlung“, „Kühlerblick“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Räum- und Streudienst

in **Echte** den Straßen „Waldstraße“, „Buchenhöhe“, „Eichenstraße“, „Holunderstraße“, „Ahornring“,

in **Willershausen** „Am Sütter“, „Hinter den Höfen“ sowie

in **Sebexen** „Alte Siedlung“, „Kühlerblick“

nur durchgeführt werden kann, wenn die Straßen nicht durch parkende Fahrzeuge zu stark eingengt werden. Sollte dieses der Fall sein, wird an diesen Stellen kein Winterdienst durchgeführt. Der Winterdienst wird nur durchgeführt, wenn es den Räum- und Streufahrzeugen möglich ist, die Straßen zu passieren.

Diese Regelung gilt auch für das restliche Gemeindegebiet.

Alle Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Mitarbeiter des Winterdienstes durch das Einhalten dieser einfachen Verhaltensregeln zu unterstützen und gegenseitige Rücksicht zu nehmen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge auf Fahrbahnen nur geparkt werden dürfen, wenn zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand eine Restbreite von mindestens 2,75 Metern verbleibt.

Der Bürgermeister

(J. Meyer)

Der Winterdienst der Gemeinde Kalefeld ist eingeteilt in:

- **Stufe 1** - verkehrswichtige Straßen (Schulwege, Gemeindeverbindungsstraßen)
- **Stufe 2** - Hanglagen, innerörtliche Hauptverkehrsstraßen bewohnte Nebenstraßen
- **Stufe 3** - bewohnte Nebenstraßen

Erst wenn der Winterdienst in den genannten Bereichen abgearbeitet ist, kein erneuter Schneefall oder Glätte eintritt und die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind, kann in Straßen mit untergeordneter Priorität der Winterdienst durchgeführt werden. Eine zeitnahe Räumung und Streuung dieser Bereiche ist bei einsetzendem Schneefall und Glätte daher nicht immer möglich.

Wieso schiebt der Schneeflug gerade geräumte Einfahrten und Gehwege wieder zu?

Trotz der Bemühungen der Fahrer im Winterdienst ist es leider nicht immer möglich, diese unerfreulichen Schneewälle vor der Grundstückseinfahrt der Bürger zu vermeiden. Leider kann das Räumschild an den Fahrzeugen an einer Einfahrt nur in den seltensten Fällen verstellt werden, da das Schneeschild generell zum Fahrbahnrand gedreht sein muss. Die Schneeablagerung in der Fahrbahnmitte ist verkehrsgefährdend und unzulässig. Auch das Anheben des Pfluges vor einer Grundstückseinfahrt ist nicht möglich.

Was heißt das für die Anwohner?

Die wieder zugeschobene Räumfläche ist leider erneut vom Schnee zu befreien. Diese Mehrarbeit ist dem Bürger laut herrschender Rechtsprechung zuzumuten.

Die Gemeinde Kalefeld appelliert daher an die Bürger, bei Schnee und Glatteis die Straßenkreuzungen und Einmündungen freizuhalten, damit der Winterdienst seine Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen ordnungsgemäß durchführen kann. Dabei ist die Gemeinde auf die Mithilfe und Rücksichtnahme der Bürger angewiesen. Bitte achten Sie beim **Parken Ihrer Autos** in engen Straßen darauf, dass die Räum- und Streufahrzeuge ungehindert vorbeifahren können.

Darf der Anwohner den Schnee vom Gehweg auf die Straße schieben?

Wenn auf den Gehwegen nicht genug Platz vorhanden ist um den Schnee aufzuhäufen, muss der Schnee auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden. Jedenfalls gehört er nicht auf die Straße. Das nächste Räumfahrzeug wird den Schnee sonst unweigerlich wieder auf den Gehweg schieben.